



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50

Ausgabe: 09/2024

Datum: 09.04.2024

Datum	Inhalt	Seite
05.04.2024	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl	1 – 2
26.03.2024; 09.04.2024; 09.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	2 – 3
01.03.2024	1. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Kreises Borken über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV 2024“ vom 07.12.2023	3 – 4
27.03.2024	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	4 – 5
27.03.2024; 02.04.2024	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	5 – 6
28.03.2024	Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	6 – 7
21.03.2024; 20.03.2024; 22.03.2024	Aufgebot und Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland	7

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) folgende Umbesetzungen des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl beschlossen.

Für die bisherige stellvertretende Beisitzerin Frau Katharina Terhan (persönliche Stellvertreterin von Frau Martina Schrage) rückt Frau Bettina Stenkamp nach.

Der Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl setzt sich daher wie folgt zusammen:

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Ordentliche Beisitzer/-innen	Persönliche/r Stellvertreter/in
Markus Jasper	Heike Wissing
Stephanie Pohl	Jürgen Fellerhoff
Helmut Möllenkotte	Roland Sauret
Silke Sommers	Michael Hösing
Martina Schrage	Bettina Stenkamp
Heiko Nordholt	Gerti Tanjsek
Jens Steiner	Daniela Kersting
Dietmar Eisele	Vera Timotijević
Brigitte Ebbing	Angelika Dannenbaum
Reinhard Böcker	Kevin Schneider

Vorsitzender des Kreiswahlausschusses ist Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster als Kreiswahlleiter. Stellvertretender Kreiswahlleiter und stellvertretender Vorsitzender des Kreiswahlausschusses ist Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Michael Weitzell.

Borken, 05.04.2024

gez.

Dr. Ansgar Hörster
Kreiswahlleiter

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herrn [REDACTED], geboren am [REDACTED], ist eine Ordnungsverfügung vom 26.03.2024, Aktenzeichen [REDACTED], zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird die Ordnungsverfügung öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Anmeldung der Ausländerbehörde, Etage 0A, eingesehen werden und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern die Anhörung eine Ladung zu dem Termin erhält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 26.03.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Zuwanderung, Aufenthalt und Einbürgerung
Allgemeines Ausländerrecht

Im Auftrag

gez.

Schaffeld

Herrn [REDACTED], geboren am [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED] ist ein Bescheid vom 07.03.2024, Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 3111, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 09.04.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn [REDACTED], geboren am [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED]
[REDACTED] ist ein Bescheid vom 05.03.2024, Aktenzeichen [REDACTED] mit dem Kassenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, in der Zulassungsstelle, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 09.04.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Stegemann

1. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Kreises Borken über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV 2024“ vom 07.12.2023

Gemäß § 5 Abs. 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Kreis Borken auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 07.12.2023 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV 2024 vom 07.12.2023 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 37/2023, S. 21 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 4 der Präambel wird wie folgt geändert:

Auf dieser Grundlage besteht nach den Muster-Richtlinien und Einschätzung des Kreises Borken auch eine gesicherte Gesamtfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Januar bis mindestens zum 31. Juli 2024 bei einem Preis des Deutschlandtickets von 49 Euro pro Monat.

2. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Juli 2024 außer Kraft.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Kreises Borken über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV 2024“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2021 (GV NRW S. 1346) in der derzeit gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 01.03.2024

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bekanntmachung **gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-** **Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-** **Immissionsschutzgesetzes**

Der Kreis Borken hat [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] mit Datum vom 26.03.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW und einer Nabenhöhe von 162 m auf dem Grundstück in 46325 Borken, Gemarkung Weseke, Flur 19, Flurstück 67, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung für den Adressaten der Genehmigung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann durch nicht beteiligte Dritte Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides bei der Kreisverwaltung Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken einzulegen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 10.04.2024 bis zum 23.04.2024, während der Dienststunden zur Einsicht bei den folgenden Behörden aus:

1. Stadt Borken, Fachabteilung 61.2, 3. Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang), Im Piepershagen 17, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Stadtverwaltung Velen, Fachdienst Bauen und Planen, Coesfelder Straße 14, 46342 Velen, während der Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

und

3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 27.03.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: [REDACTED]

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

[REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] hat mit Antrag vom 09.06.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in [REDACTED] beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Installation eines doppelschaligen Gasspeichers auf den Gärrestlager BE 4.2.

Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 9231 kg Biogas an der Anlage gespeichert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst die Abdeckung eines Gärrestlagers mit einer gasdichten Membran und die Schaffung von weiterer Speicherkapazität von Biogas, um noch bedarfsgerechter Strom zu produzieren. Das Vorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. BW 42 der Stadt Velen. Durch die Anlagenerweiterung werden keine Tiere oder Pflanzen beeinträchtigt oder geschädigt. Mit der Überdachung des Gärrestlagers kommt es zu einer Verbesserung von Geruchsemissionen und zu einer weiteren Reduzierung von Methanemissionen in die Umwelt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 27.03.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: [REDACTED]

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Herr [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED] hat mit Antrag vom 25.02.2022 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in [REDACTED] beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Umnutzung des Rübenlagers zum Gärrestlager mit Gasspeicher. Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 2.257.030 Nm³ Biogas pro Jahr produziert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst die Abdeckung eines bereits genehmigten Rübenbehälters mit einer gasdichten Membran und die Umnutzung zum Nachgärer. Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Stadt Borken. Durch die Anlagenerweiterung werden keine Tiere oder Pflanzen beeinträchtigt oder geschädigt. Durch die gasdichte Abdeckung werden noch weniger Emissionen von der Anlage emittiert, da die Verweilzeit im gasdichten System erhöht wird. Mit der Überdachung des ursprünglich genehmigten Rübenbehälters kommt es zu einer Verbesserung von Geruchsemissionen und zu einer weiteren Reduzierung von Methanemissionen in die Umwelt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 02.04.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: [REDACTED]

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Grundwasserförderung der Firma [REDACTED]

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma [REDACTED] hat mit Datum vom 05.06.2023 die Förderung von Grundwasser im Zuge der Grundwasserhaltung für die Errichtung einer Tiefgarage in einer Menge von 200.000 m³/a beantragt. Die Anlage zur Grundwasserförderung befindet sich auf dem Grundstück [REDACTED]

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG: Vorhabentyp 13.3.2, Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 28.03.2024
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Aufgebot und Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336218995 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 21.06.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 21.03.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337259212 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 20.03.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335326989 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.03.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand